

Informationen

Obligatorische Versicherungen für Mitarbeiter

Versicherung	Prämienaufteilung	Gesamtprämie
AHV	Je ½ Arbeitgeber/Arbeitnehmer	10,6 %
ALV	Je ½ Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20 % bis CHF 148 200.–
BVG (2. Säule)	Die Artistin wird gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge versichert. Bei einem Engagement von weniger als drei Monaten kann sich die Artistin gemäss Art. 4 BVG freiwillig versichern. Auch in diesem Fall übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Prämien und überweist diese an die entsprechende Vorsorgeeinrichtung. Wer durchschnittlich monatlich mindestens CHF 1837.50 (Bruttolohn) verdient, ist obligatorisch zu versichern! Artistin ist versicherungspflichtig Je ½ Arbeitgeber / Arbeitnehmer	1 % 18- bis 24-jährig auf versicherten Lohn* 14 % ab 25-jährig auf koord. Lohn, inkl. Alterssparen *Risikoversicherung ohne Altersguthabenbildung, jedoch mit einer garantierten IV-Rente bzw. Waisen- und oder Partnerrente
Unfallversicherung • Berufsunfall (BU) • Nichtberufsunfall (NBU)	BU 100 % zu Lasten Arbeitgeber NBU 100 % zu Lasten Arbeitnehmer* *Nur, wenn mind. 8 Wochenstunden im Einsatz; wenn weniger: kein Abzug, kein Versicherungsschutz (Arbeitnehmer muss darauf hingewiesen werden!)	Risiko-Nr. 7522.03 – Nachtclub Gefahrenklasse 51; Gefahrenstufe 111 (1,049 %) Gefahrenklasse 13; Unterklasse 123 (2,114 %)
Obligatorische Krankenpflegeversicherung	Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen zu Lasten der Artistin und werden ihr vom Lohn (von der Gage) abgezogen.	Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 11.2. ASCO-Arbeitsvertrag) findet der vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigte Prämientarif (Wohnkanton) von SWICA Anwendung. Kostenbeteiligung Die Kostenbeteiligung des Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen und vereinbarten Bestimmungen. Frei wählbare Jahresfranchise.

Krankentaggeld SWICA

ASCO, Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken, hat mit SWICA einen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Versicherbare Betriebe	Mitgliederbetriebe des ASCO.
Versichertes Risiko	Abdeckung der Lohnzahlungspflicht der ASCO-Mitgliederbetriebe gegenüber den in diesen Betrieben beschäftigten Artisten bei Vorliegen eines Krankheitsfalles.
Leistungsdauer	28 Tage, längstens aber bis zum Ende des Anstellungsmonats im Betrieb bzw. bis zum Ende des Engagements im Betrieb von längstens 3 Monaten (Arbeitsvertrag für Artistinnen 3 Monate) und vorbehältlich eines Übertritts in eine Lohnausfallversicherung.
Versicherungsleistungen	Arbeitsverhältnis dauert bis zu 3 Monate an einem Stück (Art. 9.2. ASCO-Arbeitsvertrag) Im Krankheitsfall entrichtet der Arbeitgeber nach einer dreitägigen Karenzfrist der Artistin ab dem 4. Krankheitstag längstens bis zum Ende des Engagements ein Taggeld von CHF 50.–, wobei freie Tage als Krankheitstage gelten (Art. 9.2. ASCO-Arbeitsvertrag). Sonderfälle a) Unbeabsichtigte Verlängerung Dauert ein ursprünglich auf 3 Monate befristetes Arbeitsverhältnis unvorhergesehenerweise länger als 3 Monate, ist es für die Aufrechterhaltung eines genügenden Versicherungsschutzes bei einer Vertragsverlängerung (über 3 Monate hinaus) unerlässlich, dass Sie für Ihren Betrieb eine kollektive Krankentaggeldversicherung abschliessen oder abgeschlossen haben. b) Arbeitsverhältnis dauert von Anfang an länger als 3 Monate (Art. 9.3. ASCO-Arbeitsvertrag) Die Direktion schliesst eine Lohnausfallversicherung bei Krankheit ab, die mindestens 80% des Lohnes (der Gage) ab dem dritten Krankheitstag deckt. Die Versicherungsprämie fällt zur Hälfte zu Lasten der Artistin und wird ihr vom Lohn (von der Gage) abgezogen (Art. 9.3. ASCO-Arbeitsvertrag). Bei einer Versicherung nach Art. 9.3. entsteht der Versicherungsschutz erst beim Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung!
Wartefrist	Die Wartefrist ist pro Krankheitsfall zu bestehen und wird nicht an die Leistungsdauer angerechnet.
Prämien	Prämienschuldner im Kollektivvertrag ASCO ist der Betrieb. Die Prämien sind innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen. Es ist immer der Einzahlungsschein zu verwenden, welcher der Rechnung beiliegt. Bei Prämienausständen ist SWICA verpflichtet, dies schriftlich an die zuständige kantonale Behörde (KIGA) zu melden.

Versicherungsgrundlagen

In Ergänzung zu diesem Merkblatt gelten die Statuten, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von SWICA und die Bestimmungen des Kollektivvertrages zwischen ASCO und SWICA.



SWICA Gesundheitsorganisation
Zürcherstrasse 31 | 8400 Winterthur | Telefon 052 224 57 33 | asco@swica.ch | swica.ch

SWICA